

# LU\_GERICHTE JK 10 43 vom 1. Juli 2011

LU Gerichte, 2011-07-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/lu\\_gerichte\\_JK\\_10\\_43](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/lu_gerichte_JK_10_43)

FR: LU\_GERICHTE JK 10 43 du 1 juillet 2011

IT: LU\_GERICHTE JK 10 43 del 1 luglio 2011

## Regeste

Art. 961 Abs. 3 ZGB; Art. 76 Abs. 1 GBV. Keine Löschung des provisorisch vorgemerkten Bauhandwerkerpfandrechts von Amtes wegen, wenn der Anspruch gerichtlich eingeklagt, dem Grundbuchamt davon aber keine Mitteilung gemacht worden ist, dieses jedoch anderweitig von der Klageanhebung Kenntnis erhalten hat. | Sachenrecht

## Erwägungen

### E. 1

Abteilung Rechtsgebiet: Sachenrecht Entscheiddatum: 01.07.2011 Fallnummer: JK 10 43  
LGVE: 2011 I Nr. 14 Leitsatz: Art. 961 Abs. 3 ZGB; Art. 76 Abs. 1 GBV. Keine Löschung des provisorisch vorgemerkten Bauhandwerkerpfandrechts von Amtes wegen, wenn der Anspruch gerichtlich eingeklagt, dem Grundbuchamt davon aber keine Mitteilung gemacht worden ist, dieses jedoch anderweitig von der Klageanhebung Kenntnis erhalten hat.  
Rechtskraft: Diese Entscheidung ist rechtskräftig. Entscheid: Art. 961 Abs. 3 ZGB; Art. 76 Abs. 1 GBV. Keine Löschung des provisorisch vorgemerkten Bauhandwerkerpfandrechts von Amtes wegen, wenn der Anspruch gerichtlich eingeklagt, dem Grundbuchamt davon aber keine Mitteilung gemacht worden ist, dieses jedoch anderweitig von der Klageanhebung Kenntnis erhalten hat. =====  
===== Auf dem der X. AG gehörenden Grundstück Nr. 1 in A. ist zu Gunsten von Y. ein Bauhandwerkerpfandrecht für Fr. 178'727.96 nebst 5 % Zins seit 23. April 2009 vorgemerkt. Diese Vormerkung stützt sich auf den am 20. April 2010 in Rechtskraft erwachsenen Entscheid des Amtsgerichtspräsidenten i.S. der Parteien vom 30. März 2010. Rechtsspruch Ziff. 1 und 2 dieses Entscheids lauten wie folgt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.